

Per Mail ([heike.taubert@tfm.thueringen.de](mailto:heike.taubert@tfm.thueringen.de); [poststelle@tfm.thueringen.de](mailto:poststelle@tfm.thueringen.de);

Thüringer Finanzministerium  
Frau Ministerin  
Heike Taubert  
Postfach 90 04 61  
99107 Erfurt

8. Januar 2024

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG)**

### **Stellungnahme der TLM zum Referentenentwurf**

Sehr geehrte Frau Ministerin Taubert,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) Stellung zu nehmen.

Für die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) von besonderer Relevanz ist die Neufassung von § 1 Abs. 4 Satz 1. Der neue Gesetzeswortlaut stellt klar, dass die TLM mit ihrer Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich des ThürEGovG fällt.

Mit dieser Klarstellung wird eine – sicherlich versehentliche – Einbeziehung der TLM in den Anwendungsbereich des Gesetzes korrigiert und die TLM als Anstalt öffentlichen Rechts dem MDR, den Kirchen und viele anderen öffentlich-rechtlich strukturierten Einrichtungen gleichgestellt, die bisher schon in § 1 Abs. 4 ThürEGovG explizit ausgeschlossen sind.

Diese Korrektur ist richtig, denn die TLM ist mit ihrer staatsfernen Struktur aus gutem Grund nicht eingegliedert in den Verwaltungsaufbau des Landes, hat keinen Zugriff auf das zentrale E-Government-Portal und ist nicht eingebunden in die Schnittstellen in der Landesverwaltung. Insoweit ist die Gleichbehandlung insbesondere mit dem ebenfalls staatsfernen MDR folgerichtig.

Einer darüberhinausgehenden Stellungnahme zu der inhaltlichen Änderung bedarf es aus der Perspektive der TLM nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor